

Rahmenvertrag

(Stand)

Zwischen

und

Interconomy AG
Bomerfeld 14
33178 Borcheln

im folgenden Auftraggeber genannt,

im folgenden Auftragnehmer genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer auf der Grundlage von Einzelaufträgen mit der Durchführung von Beratungs-, Entwicklungs-, Schulungs- und Implementierungsleistungen im IT-, ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Umfeld bei Kunden des Auftraggebers zu beauftragen.
- (2) Zu diesem Zweck sollen durch diesen Rahmenvertrag die allgemeinen Bedingungen für künftige Einzelaufträge verbindlich festgelegt werden, wobei jedoch keine Partei durch diese Vereinbarung zum Abschluss von Einzelaufträgen verpflichtet werden soll.

§2 Allgemeine Regelungen

- (1) Dieser Rahmenvertrag gilt für alle Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und erstreckt sich auch auf alle Einzelaufträge, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (2) Einzelaufträge sind lediglich in Schriftform bindend, das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (3) Jeder Einzelauftrag wird nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Ein Einzelauftrag besteht mindestens aus einer Leistungsbeschreibung sowie einer Vergütungsregelung.
- (4) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§3 Ausführung von Einzelaufträgen

- (1) Durch den Abschluss eines Einzelauftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Erstellung des darin bezeichneten Werkes oder der Erbringung der entsprechenden Dienstleistung. Soweit einzelvertraglich nichts Anderes vereinbart ist, gelten hierfür die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag.
- (2) Der Auftraggeber kann Änderungen oder Ergänzungen des gemäß dem jeweiligen Einzelauftrag zu erstellenden Werkes bzw. der entsprechend zu erbringenden Dienstleistung verlangen, es sei denn, dies bringt für den Auftragnehmer eine unzumutbare Belastung mit sich. Soweit durch derartige Änderungen das vertragliche Leistungsgefüge wesentlich verändert wird, werden die Vertragsparteien unverzüglich eine Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht.
- (3) Der Auftraggeber oder sein Kunde wird dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen und Informationen, die zur Erstellung des Werkes oder Erbringung der Dienstleistung gemäß Einzelauftrag erforderlich sind, zur Verfügung stellen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, am Ende jedes Kalendermonats den vom Kunden abgezeichneten Arbeitszeitrnachweis des entsprechenden Monats beim Auftraggeber vorzulegen. Als späteste Frist für den Zugang beim Auftraggeber (per Post, Fax oder E-Mail) gilt der 3. Werktag des Folgemonats. Sollte es aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, eine vom Kunden unterzeichnete Version bis zu die-

sem Datum vorzulegen, ist zunächst ein nicht unterzeichneter Arbeitsnachweis bis zu diesem Datum einzureichen und die unterzeichnete Version nachzureichen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber durch schriftliche Situationsberichte (Projektberichte) monatlich über den Fortgang der Arbeiten zu informieren. Unterbrechungen (z. B. durch Urlaubs- oder Krankheitszeiten) der Arbeiten sind gegenüber dem Auftraggeber und seinem Kunden anzuzeigen.

- (5) Der Auftragnehmer ist im übrigen an Weisungen – mit Ausnahme von werkbezogenen Weisungen – des Auftraggebers nicht gebunden und erstellt das Werk bzw. erbringt die Dienstleistung in eigener Verantwortung.
- (6) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen evtl. Ansprüchen gegen den Auftraggeber, die aus seiner Tätigkeit für Kunden des Auftraggebers herrühren könnten, frei.

§4 Vergütung

- (1) Die Vergütung wird im jeweiligen Einzelauftrag vereinbart. Auf die Vergütung werden, bei Vergütung nach Zeitaufwand und sofern die voraussichtliche Leistungszeit mehr als einen Monat beträgt, monatliche Abschlagszahlungen geleistet, deren Höhe sich nach dem monatlichen Zeitaufwand des Auftragnehmers richtet. Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen spätestens zum Letzten jedes Monats in Rechnung. Als Rechnungseingangsdatum gilt das Datum, zu dem die Rechnung, sowie der vollständige vom Kunden unterzeichnete Stundennachweis beim Auftraggeber eingegangen sind. Das Zahlungsziel beträgt 7 Tage ab Rechnungseingang mit 3% Skonto, 14 Tage ab Rechnungseingang mit 2% Skonto, 21 Tage ab Rechnungseingang mit 1% Skonto, bzw. 30 Tage ab Rechnungseingang netto. Im Falle eines Einsatzes des Auftragnehmers bei Kunden des Auftraggebers sind Rechnungen frühestens nach Zahlung der entsprechenden Vergütung durch den Kunden an den Auftraggeber zur Zahlung fällig.

- (2) Der Auftragnehmer wird als selbständiger Unternehmer die Entrichtung aller Steuern und Abgaben selbst vornehmen. Sollte der Auftraggeber insoweit in Anspruch genommen werden, kann er vom Auftragnehmer Ersatz verlangen.
- (3) Vorstellungs- und Akquisitionsgespräche beim Auftraggeber oder bei seinen Kunden, Schulungszeiten, Vorbesprechungen zur Bestimmung des Leistungsumfanges und Berichtszeiten werden nicht vergütet. Fahrtzeiten werden nicht vergütet, soweit einzelvertraglich nichts Anderes vereinbart ist.

§5 Schweigepflicht

- (1) Der Auftragnehmer hat über sämtliche den Auftraggeber, dessen Kunden und den Vertrag betreffenden Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Ausführung des Vertrages mitgeteilt oder sonst bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, auch wenn es nicht zur Auftragserteilung und zum Abschluss des Einzelauftrages kommt. Hiervon ausgenommen sind nur Informationen, die
 - ✓ bereits vor Bekanntgabe an den Auftragnehmer nachweislich öffentlich bekannt waren, oder
 - ✓ dem Auftragnehmer durch Dritte ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten bekannt wurden, oder
 - ✓ von dieser Vereinbarung schriftlich ausgenommen wurden.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen trägt der Auftragnehmer.

- (2) Der Auftragnehmer wird auf das Datengeheimnis und auf die Strafbarkeit von Verstößen wie folgt hingewiesen:
- (3) Es ist ihm untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Auftraggeber.
- (4) Verstöße können nach §41 Bundesdatenschutzgesetz und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

§6 Kundenschutz

- (1) Dieser Paragraph gilt für alle Projektanfragen, in deren Rahmen die Kontaktdaten eines Kunden des Auftraggebers durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer, z. B. zum Zweck der Durchführung eines Telefoninterviews oder persönlichen Vorstellungsgesprächs übermittelt wurden.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung weder direkt noch indirekt in Projekten gemäß Absatz 1 unter Umgehung des Auftraggebers tätig zu werden. Hat der Kunde mehrere Niederlassungen, so besteht diese Verpflichtung für alle Niederlassungen. Die betreffenden Kunden können bei Bedarf auch in Form einer Anlage zu dieser Vereinbarung einzelvertraglich konkretisiert werden.
- (3) Setzt der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages Angestellte, freie Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer ein, so ist er verpflichtet, auch diesen diese Kundenschutzverpflichtung zugunsten des Auftraggebers aufzuerlegen und sich deren Verhalten als eigenes zurechnen zu lassen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei schuldhaftem Verstoß gegen diesen Paragraphen zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25% des von ihm während der Laufzeit dieses Vertrages direkt mit dem Kunden abgerechneten Umsatzes.
- (5) Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten, wobei die verwirkte Vertragsstrafe gemäß den gesetzlichen Vorschriften angerechnet wird.
- (6) Im übrigen bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen, auch während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages und bestehender Einzelaufträge Aufträge Dritter anzunehmen und auszuführen, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung bestehender Einzelaufträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht berührt wird.

§7 Eigentum, Nutzungsrechte, Herausgabepflicht

- (1) Alle im Rahmen dieses Vertrages vom Auftragnehmer erstellten Programme, Dokumentationen oder sonstigen Unterlagen, gleich welcher Art, werden ausschließlich für den Auftraggeber erstellt. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den von ihm erstellten Werken, sowie an den erbrachten Dienstleistungen. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die Vervielfältigung, Bearbeitung, Umgestaltung, Verbreitung, Wiedergabe, Weitergabe an Dritte zu diesen Zwecken und jede sonstige Nutzung durch den Auftraggeber.
- (2) Alle vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Unterlagen und alle dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung übergebenen Unterlagen sind auf Anfordern, insbesondere bei Beendigung des Einzelauftrages an den Auftraggeber oder, falls vereinbart, an dessen Kunden herauszugeben. Außerdem hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, keine derartigen Unterlagen mehr in Besitz zu haben. Jedes Zurückbehaltungsrecht wird insoweit ausgeschlossen.

§8 Mitarbeiterabwerbung

- (1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, keinen der von der anderen Partei bei der Ausführung von Einzelaufträgen eingesetzten Mitarbeiter in irgendeiner Form vertraglich zu binden. Diese Verpflichtung gilt bis zu 12 Monate nach Beendigung jedes Einzelauftrages.

§9 Vertragsstrafe

- (1) Die Erfüllung der nachfolgend genannten Verpflichtungen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung und durch gesetzliche Schadensersatzansprüche nicht hinreichend geschützt. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer für folgende Fälle zur Zahlung einer Vertragsstrafe wie folgt:
 - ✓ bei schuldhafter Verletzung der Herausgabe- bzw. Bestätigungspflicht gemäß §3(4) oder §7(2) dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR pro Tag, sofern die Herausgabe und

Bestätigung durch den Auftraggeber schriftlich angemahnt und eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten, wobei die verwirkte Vertragsstrafe gemäß den gesetzlichen Vorschriften angerechnet wird.

§10 Kündigung, Vertragsbeendigung

- (1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündigen, sofern kein Einzelauftragsverhältnis besteht. Besteht ein Einzelauftrag, so ist eine Kündigung des Rahmenvertrages frühestens zum Ablauf des Einzelauftragsverhältnisses möglich.
- (2) Beiden Parteien unbenommen bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung von Einzelaufträgen aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund für die Kündigung eines Einzelauftrages gilt insbesondere die Beendigung des zugrundeliegenden Auftrages zwischen dem Auftraggeber und dessen Kunden.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Einzelauftrages steht dem Auftragnehmer nur die Vergütung für seine bis dahin erbrachten Leistungen zu, weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§11 Verpfändung oder Abtretung

- (1) Der Auftragnehmer darf seine Vergütungsansprüche weder verpfänden noch abtreten, es sei denn, dass ihm dies schriftlich vorher durch den Auftraggeber genehmigt wird.
- (2) Der Auftragnehmer hat die dem Auftraggeber durch die Bearbeitung der Pfändung, Verpfändung oder Abtretung entstehenden Kosten zu tragen. Die zu ersetzenden Kosten sind pauschaliert und betragen je zu berechnender Pfändung, Verpfändung oder Abtretung mindestens 2% der gepfändeten Summe.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Nachweis der höheren tatsächlichen Kosten diese in Ansatz zu bringen.

§12 Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung bleibt im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.
- (2) Für Verträge mit Kaufleuten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien der Sitz des Auftraggebers in Paderborn. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist geltendes deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.

Für den Auftraggeber:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Für den Auftragnehmer:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)